

Wirtschaftsprüfer

Dottori Commercialisti

Dr. Hugo Endrizzi

Dr. Elmar Weis

Dr. Friedrich Alber

Dr. Bernd Wiedenhofer

Dr. Paul Ranzi

Arbeitsrechtsberater

Consulente del Lavoro

Dr. Georg Innerhofer

Rechtskanzlei

Studio Legale

Avv. Dr. Claudio Cornoldi

Bozen, den 8. Januar 2018

BETREFF: BILANZGESETZ 2018

Das **Bilanzgesetz 2018** ist im Amtsblatt veröffentlicht worden. Außerdem wurde der sogenannte **Anhang zum Bilanzgesetz 2018** veröffentlicht, der einige dringende steuerrechtliche Neuerungen beinhaltet.

In Folge eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen ergänzt durch andere Neuheiten:

A. MWST.-ABZUG (siehe unser Rundschreiben vom 01.05.2017)

Wir erinnern daran, dass durch die Abänderung des Artikels 19, Abs. 1, des DPR 633/72, die Frist für die **Ausübung des Rechtes auf den MwSt.-Abzug auf die MwSt.-Erklärung des Bezugsjahres der Rechnung vorverlegt** wurde (bisher galt als Termin jener der MwSt.-Erklärung des zweiten Folgejahres nach dem Bezugsjahr der Rechnung).

Entsprechend wurde auch der Termin für die Registrierung der Eingangsrechnungen und Zollbolletten laut Art. 25, DPR 633/72 angepasst. Aufgrund der nun geltenden Bestimmungen sind die angeführten **Dokumente vor der periodischen Liquidierung**, in der die entsprechende MwSt. verrechnet wird, und auf jeden Fall innerhalb des Abgabetermins der **MwSt.-Jahreserklärung des Bezugsjahres der Eingangsrechnung / Zollbollette unter Ausweis des MwSt.-Bezugsjahres zu registrieren**.

Für MwSt.-Operationen, welche für MwSt.-Zwecke als **im Jahr 2017 durchgeführt** gelten, können sich folglich folgende Situationen ergeben:

1. Verbuchung der Rechnung mit Registrierungsdatum innerhalb 31.12.2017:
Die MwSt.-Abzug erfolgt in der MwSt.-Liquidierung für die letzte MwSt.-Periode des Jahres 2017.
2. Verbuchung der Rechnung mit Registrierungsdatum zwischen 01.01.2018 und 16.01.2018 für Steuersubjekte mit monatlicher MwSt.-Abrechnung bzw. 16.03.2018 für Steuersubjekte mit trimestraler MwSt.-Abrechnung:
Die Rechnung wird im MwSt.-Register 2018 registriert mit Bezugsjahr 2017, wobei die MwSt. für das Jahr 2018 als nicht absetzbar ausgewiesen wird. Der MwSt.-Abzug wird händisch (oder automatisch sofern dies vom Programm vorgesehen ist) mit der letzten periodischen MwSt.-Liquidierung des Jahres 2017 verrechnet.
3. Verbuchung der Rechnung mit Registrierungsdatum nach jenem vom Punkt 2 und vor dem 30.04.2018:

Die Rechnung wird im MwSt.-Register 2018 registriert mit Bezugsjahr 2017, wobei die MwSt. für das Jahr 2018 als nicht absetzbar ausgewiesen wird. Da die MwSt. das Jahr 2017 betrifft und die MwSt.-Liquidation der letzten Periode von 2017 bereits abgeschlossen ist, kann der MwSt.-Abzug nicht in einer periodischen MwSt.-Liquidierung erfolgen. Der MwSt.-Abzug erfolgt direkt in der MwSt.-Jahreserklärung 2018 für das Jahr 2017, ohne dass dieser aus einer periodischen MwSt.-Liquidierung hervorgeht.

4. Verbuchung der Rechnung mit Registrierungsdatum nach 30.04.2018:

Die MwSt. kann nicht mehr verrechnet werden. Für die eventuelle Rückerstattung muss ein eigener Antrag eingereicht werden.

B. VEREINFACHUNG DER INTRASTATMELDUNG (siehe unser Rundschreiben vom 20/2/2017)

Die **Aufhebung der INTRASTAT-Meldepflicht** betreffend **den Ankauf von Gütern und Dienstleistungen wurde bestätigt**.

Es bleibt jedoch die Pflicht der monatlichen **Meldung für statistische Zwecke**, sofern in einem der letzten vier Quartale der innergemeinschaftliche Erwerb von Gütern über 200.000 €, bzw. der innergemeinschaftliche Erwerb von Dienstleistungen über 100.000 € lag.

Unverändert bleiben hingegen die Meldepflicht für innergemeinschaftliche Güterlieferungen bzw. erbrachte Dienstleistungen. Lediglich der Schwellenwert für die Meldepflicht der statistischen Daten betreffend Warenlieferungen wurde von 50.000 € auf 100.000 € angehoben.

C. BEGÜNSTIGUNGEN FÜR DIE UMSTRUKTURIERUNGEN UND ENERGETISCHE SANIERUNG UND FÜR DEN ANKAUF VON MÖBELN UND GROSSEN ELEKTROHAUSHALTSGERÄTEN

Die **Begünstigung für die Umstrukturierungen (50%) und für die energetische Sanierung (65%) wurde bis zum 31.12.2018 verlängert**.

Die energetischen Sanierungsmaßnahmen ab 01.01.2018, welche

- Ankauf und Installation von:
 - Fenstern und Türen
 - Sonnenschutz
 - mit Biomasse betriebenen Heizanlagen (Maximalbetrag 30.000 €)
- Austausch von Kondensationsöfen (caldaie a condensazione) der Energieklasse „A“

betreffen, sind nunmehr lediglich zu 50% absetzbar.

Es ist die Veröffentlichung weiterer Dekrete vorgesehen, welche die technischen Mindestanforderungen bzw. den Höchstbetrag der einzelnen Maßnahmen definieren sollen.

Auch der sogenannte **„Möbelbonus“ wurde bis zum 31.12.2018 verlängert**. Für die Absetzbarkeit der Ausgaben für das Jahr 2018, dürfen die begünstigten Umstrukturierungsmaßnahmen nicht vor dem 01.01.2017 begonnen worden sein.

D. „BONUS VERDE“

Es wurde eine neue IRPEF-Steuerbegünstigung für Inhaber bzw. Eigentümer von Wohnimmobilien betreffend die **Begrünung von Flächen für die Beregnungsanlagen sowie deren Planung und Instandhaltung eingeführt**. Die besagten Maßnahmen können in einem Ausmaß von **36% auf maximal 5.000 € je Wohneinheit von der Einkommensteuer abgesetzt werden**.

Um in den Genuss der Begünstigung zu kommen, muss die Zahlung mittels Banküberweisung erfolgen.

E. BEGÜNSTIGTER MWST.-SATZ 10% - BEDEUTENDE GÜTER BEI INSTANDHALTUNGSARBEITEN AUF WOHNHEITEN

Mittels Interpretationsbestimmung wurde folgendes bestätigt:

- für die Festlegung der bedeutenden Güter ist die autonome Funktionalität der einzelnen Güter zu berücksichtigen.
- der Wert der bedeutenden Güter errechnet sich aus den Produktionskosten (Rohmaterial plus Arbeit) und darf in keinem Fall geringer als der Beschaffungswert sein.

Weiters wird festgelegt, dass der Wert der bedeutenden Güter auf den Rechnungen getrennt ausgewiesen werden muss.

Diesbezügliche Fehlverhalten bis zum 31.12.2017 werden nicht geahndet.

F. SUPER- UND HYPERABSCHREIBUNGEN

Die **sogenannten Super-Abschreibungen** für Unternehmen und Freiberufler wurden für das Jahr 2018 **verlängert**. Die Erhöhung der steuerrechtlichen Abschreibungen auf Neuanschaffungen wurde auf 30% (bisher 40%) reduziert. Ausgeschlossen sind PKW's, Wohnmobile, Gebäude sowie Anlagegüter deren steuerrechtlicher Abschreibungskoeffizient geringer als 6,5% ist.

Weiters wurde die sogenannte **Hyper-Abschreibung für das Jahr 2018 verlängert**. Diese Begünstigung sieht die Erhöhung der steuerrechtlichen Abschreibungen für Investitionen laut Anlage A des Bilanzgesetzes 2017 um 150% und für jene laut Anlage B des Bilanzgesetzes 2017 um 40% (bisher 150%) vor. Die Begünstigung steht ausschließlich für materielle und immaterielle Neuanschaffungen mit hohem technologischen Inhalt zu, wodurch eine technische Evolution des Unternehmens angestrebt wird.

G. STEURGUTHABEN FÜR FORTBILDUNG VON MITARBEITERN

Den Unternehmen steht ein **Steuer Guthaben im Ausmaß von 40% der Lohnkosten** der Angestellten **für den Fortbildungszeitraum** zu. Die begünstigten Fortbildungsmaßnahmen sind im „Piano Nazionale Imprese 4.0“ vorgesehen und betreffen den Erwerb und die Konsolidierung des technischen Wissens in den Bereichen Verkauf und Marketing, Informatik und Produktionstechniken und -technologien. Der jährliche Höchstbetrag der Begünstigung je Unternehmen beläuft sich auf € 300.000.

H. BEGÜNSTIGUNG „CREATIVITÀ“

Es wurde eine Steuerbegünstigung in Form eines Steuerguthabens von 30% auf Entwicklungs-, Produktions- und Verkaufsförderungsmaßnahmen für kulturelle und kreative Produkte und Dienstleistungen von in Italien ansässigen Steuersubjekten, die gewöhnlich eine solche Tätigkeit ausüben, eingeführt.

Das zuständige Ministerium wurde mit dem Erlass einer eigenen Durchführungsbestimmung beauftragt.

I. BEGÜNSTIGUNG WERBEMASSNAHMEN

Im Zuge der sogenannten „Manovra correttiva“ wurde zugunsten von Unternehmen und Freiberuflern eine **Begünstigung für Werbemaßnahmen für den Zeitraum vom 24.06.2017 bis 31.12.2017 in Druck-, Fernseher- und Webmedien vorgesehen. Dabei kann, mittels eigenem Ansuchen (voraussichtlich innerhalb März 2018), ein Steuerguthaben von bis zu 90% des Mehraufwandes** gegenüber demselben Zeitraum des Vorjahres beantragt werden.

J. BEGÜNSTIGTER EINKAUF VON GÜTERN AUS WIEDERVERWERTETEM PLASTIK

Für den Ankauf von Produkten aus Plastik, das aus Abfällen wiedergewonnen wurde, steht den Unternehmen eine **Steuerbegünstigung in Form eines Steuerguthabens im Ausmaße von 36% der getätigten Ausgaben für die Geschäftsjahre 2018 - 2020**, bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von € 20.000, zu.

Die Durchführungsbestimmungen werden mit einem Ministerialdekret festgelegt.

K. IRAP-ABSETZBARKEIT DER KOSTEN FÜR SAISONARBEITER

Die **vollständige Absetzbarkeit der Kosten für Saisonarbeiter** wird für das Jahr 2018 unter folgenden Bedingungen anerkannt:

- es muss sich um den zweiten Arbeitsvertrag des Mitarbeiters mit demselben Arbeitgeber innerhalb von 2 Jahren nach Beendigung des vorhergehenden Arbeitsverhältnisses handeln;
- der Arbeitnehmer muss, in den letzten 2 Steuerjahren, mindestens 120 Tage beschäftigt gewesen sein.

L. 80 EURO BONUS FÜR ANGESTELLTE

Die Einkommensklassen für die Anwendung des 80-Euro-Bonus wurden neu festgelegt.

Gesamteinkommen	Jährlicher Bonus
≤ € 24.600	€ 960
€ 24.600 < Gesamteinkommen ≤ € 26.600	€ 960 x (26.600 - Gesamteinkommen)/2.000
> € 26.600	€ 0

M. ABSETZBARKEIT DER VERSICHERUNGSPRÄMIEN GEGEN NATURKATASTROPHEN

Die **Prämien für Versicherungen** auf Wohneinheiten gegen **Naturkatastrophen** für Verträge die nach 01.01.2018 abgeschlossen wurden, sind von der Einkommensteuer IRPEF im Ausmaß von **19% absetzbar**.

N. AUSWEITUNG DER PFLICHT DER ELEKTRONISCHEN FAKTURIERUNG

Ab 01.01.2019 sind alle MwSt.-Subjekte (ausgeschlossen jene mit begünstigtem Pauschalbesteuerungssystem) verpflichtet, für Verkäufe von Gütern und Dienstleistungen an in Italien ansässige (auch natürliche Personen) oder für MwSt.-Zwecke identifizierte oder niedergelassene Subjekte **elektronische Rechnungen** zu stellen und diese über den Kanal SDI („Sistema di Interscambio“) zu übermitteln.

Der Rechnungssteller muss dem Endverbraucher den analogen Ausdruck der Rechnung aushändigen und die Agentur der Einnahmen stellt diesem die elektronische Rechnung zur Verfügung.

Für folgende Verkäufe wird der genannter Termin auf 01.07.2018 vorgezogen:

- Verkauf von Treibstoff für Verbrennungsmotoren;
- Dienstleistungen von Subunternehmern im Rahmen von öffentlichen Aufträgen.

Wird die Rechnung nicht in elektronischer Form ausgestellt, gilt sie als unterlassen.

Die italienischen MwSt.-Subjekte müssen innerhalb Ende des jeweiligen darauffolgenden Monats telematisch dem Steueramt die Daten der An- und Verkäufe von Gütern und Dienstleistungen an und von nicht in Italien identifizierten MwSt.-Subjekten melden. Ausgenommen sind jene, welche mit Zollbolletten oder elektronischen Rechnungen dokumentiert sind.

In diesem Zusammenhang soll es zu folgenden Änderungen kommen:

- **Abschaffung der Meldung der Daten der Ein- und Ausgangsrechnungen mit 1.1.2019;**

- Die mittels SDI übertragenen Rechnungen müssen nicht mehr eigens archiviert werden;
- Der Zeitraum für Feststellungsbescheide wird um 2 Jahre reduziert, sofern die Nachvollziehbarkeit der Zahlungen über € 500 gewährleistet wird (nicht für den Einzelhandel anwendbar).

O. ZAHLUNGEN DURCH ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN

Ab 1.3.2018 müssen **öffentliche Verwaltungen** und deren In-House-Gesellschaften vor Zahlung jeglicher Beträge über 5.000 € sicherstellen, dass der Begünstigte nicht unbezahlte **Beträge über € 5.000 in der Hebeliste vorweist**.

P. NEUER KALENDER FÜR STEUERERKLÄRUNGEN UND –MELDUNGEN

Der letzte Termin für die Einreichung des Vordruck 730 ist der **23. Juli**.

Der letzte Termin für die Einreichung der Steuererklärungen „Dichiarazione dei redditi“, IRAP und der Vordruck 770 ist **der 31. Oktober**.

Die Zahlungstermine bleiben unverändert:

- **Saldo IRPEF/IRAP: 30. Juni;**
- **Saldo IRES/IRAP: letzte Tag des sechsten Monats nach Bilanzstichtag (normalerweise 30. Juni).**

Der letzte Termin für die Meldung der Daten der Ein- und Ausgangsrechnungen betreffend das 2. Quartal 2018 bzw. das 1. Semester 2018 (bei entsprechender Option) ist der **30. September 2018**.

Q. AUFSCHUB DER ABSCHAFFUNG DER SEKTORENSTUDIEN UND EINFÜHRUNG DER SYNTHETISCHE KENNZAHLEN STEUERLICHER VERTRAUENSWÜRDIGKEIT (ISA – INDICI SINTETICI DI AFFIDABILITÀ)

Die **Anwendung der synthetischen Kennzahlen wird auf 2018 aufgeschoben**. Daher kommen für das Geschäftsjahr 2017 weiterhin die Sektorenstudien zur Anwendung.

R. SUSPENDIERUNG DER EINZAHLUNGSVORDRUCKE F24

Die Agentur der Einnahmen kann Einzahlungen mittels **Vordruck F24 bis zu 30 Tage suspendieren**, falls sie Kompensierungen mit einem höheren Risikoprofil aufweisen (z.B.: Verwendung von Guthaben anderer Subjekte bzw. Guthaben älterer Jahre oder falls Beträge der Hebeliste damit beglichen werden, usw.).

Steht das Guthaben zu, gilt die Zahlung nach Ablauf der Suspendierung als getätigt, anderenfalls nicht.

S. BESTEUERUNG DER MEHRERLÖSE UND DER DIVIDENDEN AUS QUALIFIZIERTEN BETEILIGUNGEN

Die Besteuerung natürlicher Personen auf **Veräußerungsgewinnen** aus dem Verkauf von qualifizierten sowie nicht qualifizierten Beteiligungen erfolgt künftig mittels **Ersatzsteuer von 26%**.

Dividenden die von IRES-Subjekten an qualifizierte sowie nicht qualifizierte Gesellschafter ausgeschüttet werden, unterliegen fortan der **Ersatzsteuer von 26%**.

Diese Neuerung ist ab 01.01.2018 auf Kapitalerträge anzuwenden und ab 01.01.2019 auf die Kategorie der sogenannten anderen Einkommen.

Die Ausschüttungen von Gewinnen aus den vorhergehenden Geschäftsjahren (einschließlich des zum 31.12.2017 laufenden Geschäftsjahres), beschlossen innerhalb 2022, werden aufgrund der bisher geltenden Regelung besteuert.

T. ABSCHAFFUNG TREIBSTOFFKARTE

Ab 01.07.2018 ist die Treibstoffkarte abgeschafft. Zwecks MwSt.-Abzug und Absetzung der Kosten müssen die **Ankäufe von Treibstoff ausschließlich mittels Kredit- oder Prepaidkarten erfolgen.**

U. ANDERE NEUHEITEN UND ALLGEMEINE INFORMATIONEN

- Bei Einstellung ab 01.01.2018 von Arbeitnehmer mit **einem Alter unter 35 Jahren** (ab 2019 30 Jahren), die in der Vergangenheit noch nie ein unbefristetes Arbeitsverhältnis hatten, **halbieren sich die Fürsorgebeiträge** (INPS).
- **Für das Jahr 2018 sind keine MwSt.-Satz-Erhöhungen vorgesehen.**
- Für die Berechnung des ROL werden die Dividenden aus Beteiligungen aus Unternehmen die nicht in Italien ansässig sind nicht mehr berücksichtigt (anwendbar bereits ab 2017).
- Auf digitale Transaktionen für Dienstleistungen, die auf elektronischen Wege geleistet werden, fällt ab 01.01.2019 die sogenannte **WEB-TAX von 3%** an (der online-Handel ist derzeit noch ausgeschlossen). Das Ministerium wurde mit der Ausarbeitung der Durchführungsbestimmungen betraut.
- Ab 01.07.2018 ist die **Barzahlung der Löhne untersagt**. Von diesem Verbot ausgeschlossen sind Arbeitsverhältnisse mit der öffentlichen Verwaltung und Arbeitsverhältnisse, die vom Kollektivvertrag der Hausangestellten geregelt werden.
- Kinder mit einem Alter bis zu 24 Jahren gelten als **zu Lasten lebend**, sofern deren **Einkommen nicht € 4.000 überschreitet**. Das neue Limit gilt ab 01.01.2019.
- **Die Anwendung der proportionalen Steuer von 24% auf die Einkommen aus Unternehmen (IRI) ist auf das Jahr 2018 aufgeschoben.**
- Die begünstigte Ersatzbesteuerung „**Cedolare secca**“ von 10% auf Mieteinnahmen wurde **bestätigt**.
- Die von **Amateursportvereinen ausgezahlten Entgelte** sind bis zum **Ausmaß von € 10.000** (bisher € 7.500) von der **Einkommensteuer befreit**.
- Die **fehlerhafte Meldung der Daten von Eingangs- und Ausgangsrechnungen unterliegt keiner Strafe**, sofern die korrekten Daten innerhalb 28.02.2018 gemeldet werden.
- Ab 1. Jänner 2018 gelten neue Bestimmungen hinsichtlich der Schenkungen an gemeinnützige Körperschaften (terzo settore).
- Der **gesetzliche Zinsfuß** steigt ab 01.01.2018 von **0,1% auf 0,3%** an. Dies ist auch bei der Berechnung etwaiger freiwilliger Berichtigungen (ravvedimento operoso) ab 1.1.2018 zu berücksichtigen.
- Ausgaben für **Dauerkarten** für den **öffentlichen** lokalen, regionalen und überregionalen **Personenverkehr** sind von der Einkommensteuer **IRPEF zu 19% absetzbar**.
- Der **Grenzwert für die obligatorische Mediation** bei Streitigkeiten mit der Finanzbehörde wurde **auf € 50.000,00 angehoben**.
- Ab 1.1.2018 dürfen Plastiktüten nicht mehr dem Kunden „geschenkt“ werden. Der dafür angelastete Betrag muss auf dem Kassenbeleg ausgewiesen werden und unterliegt der MwSt. Die Plastiktüten, die weder biologisch abbaubar noch kompostierbar sind, dürfen weder gehandelt noch verschenkt werden, sofern sie nicht spezifischen Voraussetzungen entsprechen.
- Mittels den sogenannten „Digitalisierungsvoucher“ können KMU (wie vom Dekret des 18.04.2005 definiert) eine Begünstigung von 50% (bis zu einem Maximalbetrag von € 10.000) auf Investitionen für Projekte für den Ankauf von Software, Hardware oder Dienstleistungen, Satelliteninternetverbindungen oder der Fortbildung der Angestellten im ICT-Bereich erhalten (begünstigt sind z.B. die Verbesserung der Unternehmenseffizienz, die Entwicklung eines Onlinehandels, usw.). Das entsprechende Gesuch muss telematisch

Endrizzi & Partner

Wirtschafts- und Steuerberatung – Arbeitsrechtsberatung und Lohnausarbeitung – Rechtsberatung und Rechtsbeistand
Consulenza aziendale e fiscale – Consulenza del lavoro ed elaborazione paghe – Consulenza ed assistenza legale

zwischen 30. Januar und 09. Februar 2018 eingereicht werden und die entsprechenden Spesen dürfen nicht davor bestritten werden. Die Projekte müssen innerhalb 6 Monate nach Veröffentlichung der Anordnung der Vormerkungen abgeschlossen werden.

Für weitere Informationen und Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Endrizzi & Partner